
Entscheidung Nr. 3532 (V) vom 10.04.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.04.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Az.: 513 (A1)

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.02.1989
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am
10.04.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"War play"
Computerspiel
Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "War play" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Krefeld hat die Indizierung beantragt. Zum Inhalt des Spieles wird ausgeführt, daß der Spieler die Aufgabe habe, mit Hilfe von Panzern und Flugzeugen feindliche Soldaten sowie deren Panzer und Flugzeuge zu vernichten. Der Spieler übernehme die Rolle des Angreifers, dessen Gestaltungsmöglichkeiten sich auf das Vermeiden, Abschießen und Vernichten feindlicher Waffensysteme erstrecken würden.

Zur Begründung der Jugendgefährdung werden folgende Angaben gemacht.

"Die Jugendgefährdung im Sinne des § 15a GjS ist offenbar angesichts der kriegsverherrlichenden bzw. -verharmlosenden Spielgestaltung. Die Schrecken des Krieges werden negiert; das Spiel vermittelt den Eindruck, Krieg sei nichts anderes als ein spannendes Wettspiel.

Im verfahrensgegenständlichen Computerspiel geht es um Zerstören und Vernichten, es wird beliebig abgeschossen und getötet. Die Vernichtung des imaginären Feindes erscheint als selbstverständliches und natürliches Mittel zur Entscheidung der Kriegssituation. Gewalt wird nicht relativiert, sondern ist das einzige Mittel zur Konfliktbewältigung.

Durch die recht einfache Spielgestaltung werden keine besonderen Anforderungen an den Spieler gestellt, es sind nur wenige Entscheidungen zu treffen, daher ist das Spiel auch für Minderjährige reizvoll und spannend.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vom verfahrensgegenständlichen Computerspiel ausgehende Jugendgefährdung eindeutig ist. Im Sinne der Lerntheorie ist zu befürchten, daß das Spiel auf Kinder und Jugendliche eine aggressionsfördernde Wirkung hat. Wie die bereits indizierten Computerspiele 'Destroyer' und 'River Raid', die ähnlichen Inhaltes sind, ist auch das vorliegende Computerspiel schnellstmöglich in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen."

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "War Play" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

Gründe

Das Computerspiel "War play" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Krefeld in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Aufgrund seiner kriegsverherrlichenden Darstellungsweise ist das Computerspiel offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorien-

tieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Krefeld vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Die Jugendgefährdung des Computerspieles war auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies trifft für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der kriegsverherrlichenden Darstellungsweise klar und zweifelsfrei zutage.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied wegen der leichten Kopiermöglichkeit der Diskette und der damit verbundenen weiten Verbreitung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

